



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4881 –**

**Frage Nummer 12
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, warum wurde der Täter vor der
Christoph Bluttat am 22.01.2025 in Aschaffenburg nicht zur Verbüßung
Maier der Ersatzhaft (Geldstrafe wegen Körperverletzung) verhaftet,
(AfD) nicht wegen Fremdgefährdung in eine psychiatrische Einrich-
tung untergebracht und nicht bereits abgeschoben (bitte jeweils
Voraussetzungen und Hinderungsgründe darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Verhaftung zum Zwecke der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe setzt ei-
nen Vollstreckungshaftbefehl voraus. Dieser soll aber bei einer sogenannten Ge-
samtstrafenlage – wie hier – in der Regel erst erlassen werden, wenn zuvor die
nachträgliche Gesamtstrafe gebildet worden ist (vgl. § 49 Abs. 3 Satz 2 Strafvoll-
streckungsordnung). Denn erst nach Bildung der nachträglichen Gesamtstrafe steht
fest, wie hoch die zu vollstreckende Strafe tatsächlich ist.

Eine Ersatzfreiheitsstrafe kann im Übrigen durch Zahlung der Geldstrafe auch je-
derzeit abgewendet werden.

Bezüglich der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung wegen Fremdge-
fährdung ist von polizeilicher Seite das Folgende festzustellen: Der Täter wurde
dreimal (zuletzt im August 2024) behördlich untergebracht, aber jeweils nach weni-
gen Tagen bzw. am Tag der Unterbringung wieder entlassen. Da er entweder frei-
willig in der Psychiatrie verblieben ist bzw. er nach psychiatrischem Ausschluss der
Eigen- und Fremdgefährdung entlassen wurde, war keine gerichtliche Entschei-
dung erforderlich.

Im Hinblick auf den Vollzug aufenthaltsbeendernder Maßnahmen wird auf meinen
ausführlichen Bericht in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, In-
nere Sicherheit und Sport am 29.01.2025 verwiesen.